



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1

207  
80

# W. Hoffes

## Land zu Bran-

denburg Chur- Fürst/  
Souverain / Cleve / Jülich/  
Berge / Cui in Schlesen zu  
Crossen- Herzog / Burggraff zu Nürnbereg und Mörck/  
Graff zu Hohenzollern / Nuppin / der Bübren und Lehr-  
dam / Marquis zu der Behre und Blisburg / Bütow / Ar-  
lay und Breda / &c. &c. Entbieten liden Ritterschafft/  
Haupt- und Ambt- Leuten / Magistrat dem Lande Unsere  
Gnade und Gruff / und fügen denend insonderheit von  
denen Inspectoren und Predigern allen Lande / in Schi-  
ckung ihrer Kinder zur Schule / sich senheit / so wohl was  
das Lesen / Schreiben und Rechnen höchnößigen Stü-  
cken / auffwachsen lassen; Weßhalb Gnaden retolviret/  
dieses Unser General- Edict ergeben zukünftig an denen  
Orten / wo Schulen seyn / die Elterren zweene Dreyer  
woßentliches Schul- Geldes / täglich ir Wirthschafft be-  
nöthiget seynd / zum wenigsten ein- odnet worden / nicht  
gänzlich vergessen mögen / in die Scho wollen Wir / daß  
solche zweene Dreyer aus jeden Orts auß allergnädigst  
und ernstlich / daß hinführo die Predigaterechilaciones mit  
ihren Gemeinden ohnfehlbar halten solitorio hiemit an-  
befehlen / diesen Unsern allergnädigst und Graffschafft  
Mankfeld Magdeburgischer Hoheit buch dem Filco auf-  
zugeben / ein wachßames Auge hierübzeigen. Urkund-  
lich unter Unserm Königlichem Insiegel

Auf Seiner Köf.

G. v. Dön

# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzb. Kammerer und Chur. Fürst /

Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rastenburg und Mörck / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehndam / Marquis zu der Behre und Blißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütom / Arlay und Breda / &c. &c. Entbieten Unserm Dohm. Capitul / Prälaten / Graffen / Frey. Herren, denen vonder Ritterschafft / Haupt. und Ampt. Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / auch allen Gerichts. Obrigkeiten auff dem Lande Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenselben hiemit zu wissen; Was gestalt Wir mißfällig vernehmen / und insonderheit von denen Inspectoren und Predigern allerhand Klagten geführet werden / daß die Eltern / absonderlich auf dem Lande / in Schickung ihrer Kinder zur Schule / sich sehr säumig erzeigen / und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit / so wohl was das Lesen / Schreiben und Rechnen betrifft / als auch in denen zu ihrem Heyl und Seeligkeit dienenden höchtnöthigen Stücken / aufwachsen lassen; Weßhalb Wir / umb diesem höchstverderblichen Ubel auf einmahl abzuhelffen / in Gnaden retolviret / dieses Unser General. Edict ergeben zu lassen / und darin allergnädigst und ernstlich zu verordnen / daß hinkünftig an denen Orten / wo Schulen seyn / die Eltern bey nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen / ihre Kinder / gegen zweene Dreyer wörentliches Schul. Geldes / täglich im Winter und im Sommer, wann die Eltern ihrer Kinder bey ihrer Wirthschafft benöthiget seynd / zum wenigsten ein. oder zweymahl die Woche / damit sie dasjenige / was im Winter gelernet worden / nicht gänzlich vergessen mögen / in die Schule zu schicken. Falls aber die Eltern das Vermögen nicht hätten / so wollen Wir / daß solche zweene Dreyer aus jeden Orts Almosen bezahlet werden sollen. Dann wollen und befehlen Wir auch allergnädigst und ernstlich / daß hinführo die Prediger / insonderheit auf dem Lande / alle Sonntage Nachmittage die Catechitationes mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen; Dabero Wir Unserer Magdeburgischen Regierung und Consistorio hiemit anbefehlen / diesen Unsern allergnädigsten Willen und Befehl nicht nur in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit behörig zu publiciren / und darüber nachdrücklich zu halten / sondern auch dem Filco aufzugeben / ein wahrhames Auge hierüber zu haben / und die Contravenienten zur Bestraffung gehörig anzuzeigen. Urkundlich unter Unserm Königlichem Inseigel. Geben Berlin den 28. Sept. 1717.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Dönhoff / Jgen / J. M. F. v. Blaspiel / L. D. E. v. Plotho.







Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

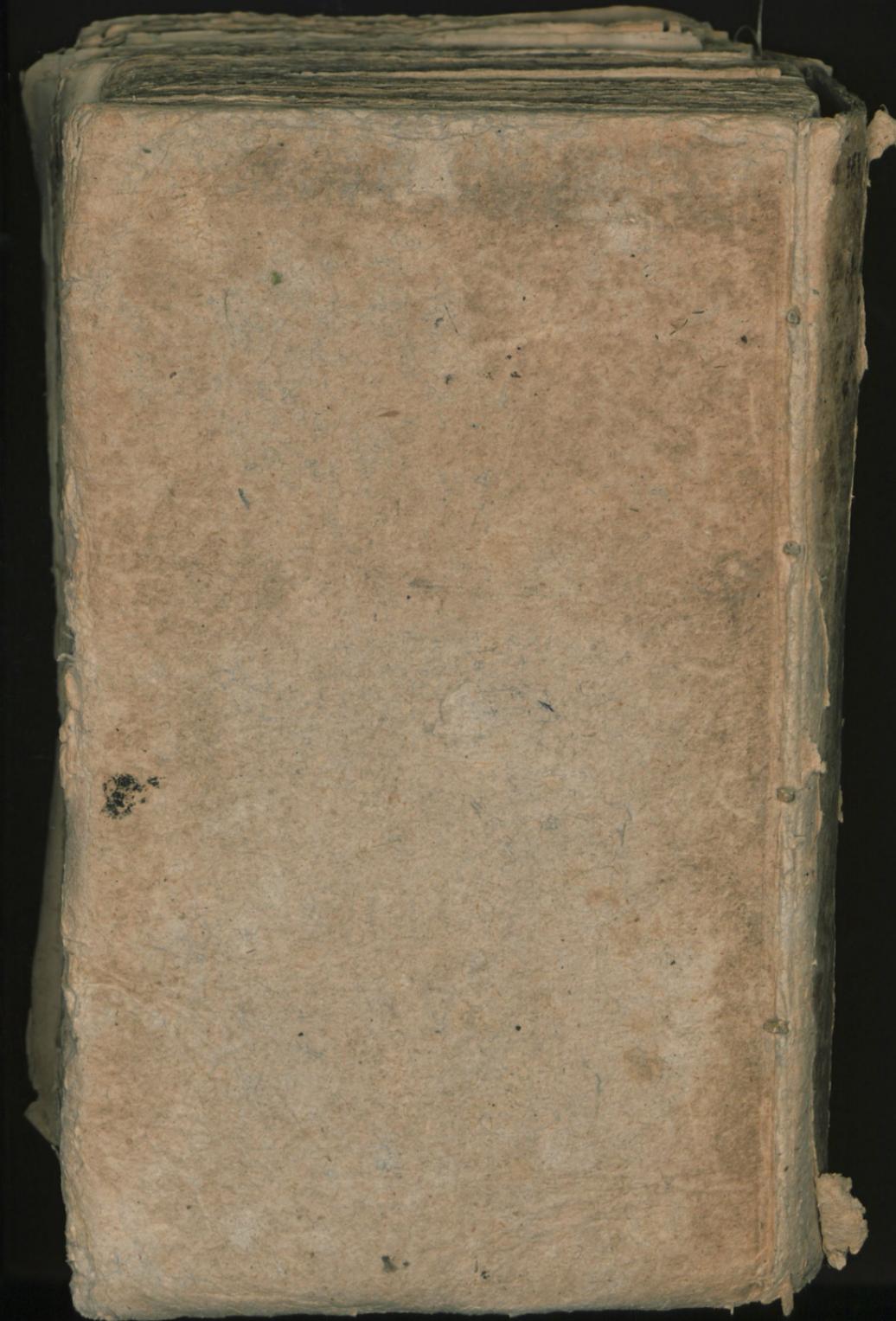
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





207  
80

# SS Hr Hofes Snaf zu Bran-

denburg Chur = Fürst/  
Souverain / Cleve / Jülich/  
Berge / Cich in Schlesien zu  
rggraff zu Müntzberg und Mörß/  
rn / Nuppin / der Bübren und Lehr=  
Behre und Blisburg / Bütow / Ar=  
Entbieten Luder Ritterschafft/  
teuten / Magistrat dem Lande Unsere  
und fügen denensd insonderheit von  
nd Predigern allen Lande / in Schi=  
r Schule / sich senheit / so wohl was  
und Neñnen bechsthöthigen Stü=  
en; Weßhalb Gnaden relolviret/  
Edict ergehen zukünftig an denen  
seyn; die Elteren zweene Dreyer  
Geldes / täglich ir Wirthschafft be=  
denigsten ein = od net worden / nicht  
gen / in die Schy wollen Wir / daß  
aus jeden Orts auch allergnädigst  
ühro die Predigaterechitationes mit  
ehlbar halten so sistorio hiemit an=  
n allergnädigstg und Graffschafft  
ischer Hoheit buch dem Filco auf=  
es Auge hierübergeigen. Urtfund=  
iglichen Insieg

Seiner Kösl.

G. v. Dön

